

Politische Psychologie, 2018, Nr. 1, S. 12-33

## Die Radikale Rechte

# Vorschläge zu einer zeitgemäßen Konzeptionalisierung und Analyse

*Britta Schellenberg*

*Ludwig-Maximilians-Universität München*

### Zusammenfassung

Der Artikel nimmt eine zeitgemäße Bestimmung der radikalen Rechten vor und analysiert ihr Bedrohungspotential für die liberale, plurale und demokratische Gesellschaft. Zunächst werden hergebrachte Begriffe und Konzepte der wissenschaftlichen und staatlichen Analyse kritisch reflektiert. Anschließend werden Ergebnisse von Einstellungsuntersuchungen und Manifestationen im Deutschland der Gegenwart präsentiert und ihre Veränderungen im zeitlichen Verlauf markiert. Zudem werden Schwierigkeiten der staatlichen Problembearbeitung dieser ideologischen Kriminalität benannt. Es wird erörtert, inwiefern Diskriminierung und rassistische Gewalt eine besondere Gefahr für den gesellschaftlichen Frieden und die Sicherheit darstellen. Ausgehend von den Befunden werden zeitgemäße Ansätze zur Konzeptionalisierung und Analyse des Phänomens vorgeschlagen und neue Forschungsperspektiven diskutiert.

Schlüsselwörter: Rechtsradikalismus, Rechtsextremismus, Salafismus, Populismus, Rassismus, Diskriminierung, Hate Crime, Gewalt, Terrorismus, NSU, Ungleichwertigkeit, Ideologie, politisch, religiös, Einstellungen, Manifestation, Pluralismus, Demokratie, Staat, Deutschland

### The radical right

## Propositions for a contemporary conceptualization and analysis

### Abstract

The article suggests an up-to-date definition of the radical right and its potential threat to a liberal, pluralistic and democratic society. In a first step, traditional terms and concepts of scientific and state analysis are critically reflected upon. Then, results of attitude surveys in contemporary Germany and manifestations of the radical right are examined and current trends portrayed. Further, problems for the state in handling this ideologically rooted crime are scrutinized. It is argued that discrimination and racist violence is posing a special risk to social peace and security. Based on these findings, an up-to-date approach for conceptualizing and analysing the phenomena is proposed and new research perspectives are discussed.

Keywords: Right-wing radicalism, right-wing extremism, Salafism, populism, racism, discrimination, hate crime, violence, terrorism, NSU, inequality, ideology, political, religious, attitudes, manifestations, pluralism, democracy, the state, Germany

## Summary

The article commences with a reflection on terms and on dimensions established by scientists or state agencies to define the radical right, and indicates necessary conditions for adapting definitions to presently changed realities. New research perspectives are put forward which offer an increasingly complex understanding of the development of individuals, societies and political systems. Together with changing political and societal norms they challenge old terms and concepts, e.g. that of “extremism” or of a monolithic, technical state.

Having critically reflected the perception of the topic, research on attitudes and on manifestations in contemporary Germany is presented. Whereas German society overall has become more open-minded and dedicated in supporting societal diversity, there also has been a recent increase in hateful attitudes towards Muslims, Roma and Sinti, and refugees. Another trend can be seen with a small group, the “rebellious-authoritarian milieu”, radicalising both concerning radical right attitudes and approval of violence.

The official data of state agencies on right-wing crime and violence as well as data of NGOs and interest groups show that violence has been increasing dramatically in the recent years. However, there are disputes on data issues between state agencies and NGOs.

Beyond the quantitative data the article highlights characteristics of right-wing radical orientations by looking into present radicalisation processes (especially along with the PEGIDA movement).

To assess the threat of the radical right to liberal, pluralistic society, post and present handling of right-wing radical crime and racist violence by the state is scrutinized. The article argues that there are particular challenges of handling these ideologically motivated crimes. The ongoing discussion on the NSU-murders and attacks is presented,

which centres on the question why right-wing and racist motives for the crimes were not considered and why perpetrators could not be identified for so long. Possible reasons, also for the ongoing low clearance rate of racist and right-wing radical violence, are weighted: that right-wing extremism was underestimated, as parliamentary investigations conclude, and that discrimination and racist violence have been hardly an issue; that there could be a possible closeness of some officers to offenders; and that institutional racism is a hindering factor, as international bodies, lawyers, NGOs and scientists assert.

These findings are taken into account when a new approach for conceptualizing and analysing the radical right and its potential threat to society is put forward. The radical right is presented as a root-level category comprising extreme, populist and religious fundamentalist ideological subcategories. The article argues that those ideologies all share the fiction of sameness and homogeneity of the people or nation, believing that the one will of the people or nation can be determined and implemented. Another core element brought forward is the exclusion of “the other”, culminating in the assertion that persons depending on certain group-belongings, present a danger or are less worth for the people or nation. As societies have become more heterogeneous in composition and generally more liberal in mindset, these ideologies pose a high level of friction and a new dimension of threat. Taking this into account, the author suggests a modern definition of the radical right.

Finally, the author proposes to integrate new research perspectives, such as research on discrimination, othering, radicalization and hate crime to describe, understand and explain the phenomena more accurately.

## 1 Zur Bestimmung des Phänomens

Wie bei vielen wissenschaftlichen und zugleich in der Öffentlichkeit diskutierten Phänomenen konkurrieren diverse Begrifflichkeiten und Definitionen um Akzeptanz und Anerkennung. Bereits Mitte der 1990er Jahre listete der niederländische Politikwissenschaftler Cas Mudde, als er die internationale Forschung zusammenfasste, 26 unterschiedliche Definitionsansätze zur Beschreibung der radikal rechten Parteienfamilie auf, die insgesamt 58 Kriterien umfassten (1996, S. 229). Seither ist die Forschung noch deutlich breiter geworden, neue Begrifflichkeiten, Definitionen und weitere Kriterien sind hinzukommen. Während deutschsprachige Publikationen häufig den Begriff *Rechtsextremismus* verwenden, sind in Englischsprachigen *radical right* oder *racist right* üblicher. In der Datenbank *Web of Science* sind für den Zeitraum 1990 bis 2013 insgesamt 171 Publikationen zum *Rechtsextremismus* vermerkt und etwa 360 zum Stichwort *racist right* (Frindte et al., 2016, S. 67). Besonders deutlich wird die Verbundenheit des *Rechtsextremismus*-Begriffs mit deutscher bzw. Deutschland-Forschung in der englischsprachigen, psychologischen Datenbank *PsycINFO*: nur 40 Publikationen werden dem Stichwort *right-wing extremism* zugeordnet, davon befassen sich allein 18 Arbeiten ausschließlich mit Deutschland (ebenda: S. 68). Allerdings zeigt die Durchsicht von Forschungsüberblicken, Sammelbänden und selbst von Publikationen renommierter Wissenschaftler/-innen (wie etwa von Cas Mudde, 1996, 1997, 2011), dass die Begriffe „Rechtsradikalismus“, „Rechtsextremismus“ oder auch „Rechtspopulismus“ oft unsystematisch oder gar synonym benutzt werden. Insbesondere in den Titeln von Publikationen erscheinen sie beliebig und auswechselbar (z.B. wird in dem Sammelwerk „Combating Right-Wing Extremism in Europe“ der Begriff *radical right* favorisiert, vgl. Bertelsmann Foundation, 2009).

Es stellt sich die Frage, wie entsprechende Ideologien am zielführendsten bestimmt werden können und was der Wesenskern der Ideologien ist. Dabei ist zu prüfen, ob die jahrzehntelang genutzten Begrifflichkeiten heute noch angemessen sind, um die Wirklichkeit zu beschreiben, zu verstehen und zu erklären. Um dies zu beurteilen, werden im Folgenden (a) aktuelle Begriffsbestimmungen – sowohl wissenschaftliche als auch staatliche – in ihrem historischen und politischen Kontext beleuchtet, (b) entsprechende Phänomene auf der Einstellungs- und Verhaltensebene analysiert sowie einschlägige Akteure vorgestellt. Dabei werden (c) die Ziele und die Effektivität der wissenschaftlichen und staatlichen Analyse untersucht und Defizite herausgearbeitet. Abschließend werden (d) ein zeitgemäßer Definitionsvorschlag präsentiert, der Erkenntnisse der empirischen Analyse berücksichtigt, und Herausforderungen für sozialwissenschaftliche Forschungsanstrebungen benannt.

Trotz des bunten Straußes an Begrifflichkeiten gibt es einen weitgehenden Konsens über zentrale Kriterien des Phänomens: Zunächst besteht in der Forschung Einigkeit darüber, dass das Phänomen sowohl soziale als auch politische Dimensionen besitzt. Aufgeführt werden zumeist: Rassismus und/oder Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus, manchmal auch Feindlichkeiten gegen weitere spezifische Gruppen, so gegen Roma und Sinti, gegen Muslime und Homosexuelle (vgl. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit); Sozialdarwinismus; übersteigter nationaler Chauvinismus; Autoritarismus; sowie (mindestens eine tentative) Befürwortung einer rechtsautoritären Diktatur. Von Forschern/-innen im deutschsprachigen Raum werden zudem häufig die Verharmlosung und/oder Verherrlichung des Nationalsozialismus als Kriterium genannt (vgl. Stöss, 2010; Kreis, 2007; Best & Salheimer 2012, S.79; Best et al. 2016, S. 92). Die Frage, ob Gewaltbereitschaft oder zumindest Gewaltakzeptanz einen charakteristischen Bestandteil der Ideologie darstellt, wird kon-

trovers diskutiert (vgl. dazu z.B. Klemm, Strobl & Würtz, 2006).

Jenseits der wissenschaftlichen Zugänge zum Themenfeld haben Nachrichtendienste, u.a. deutsche Verfassungsschutzämter, und weitere staatliche Akteure den Begriff „Extremismus“ etabliert. In Deutschland hat er sich in enger Beziehung zum Konzept der „wehrhaften Demokratie“ entwickelt und wird genutzt, um politische Ideologien als nicht akzeptabel und strafrechtlich relevant zu bestimmen. Er soll bekämpft werden, um das politische (demokratische) System zu schützen. Extremisten werden jenseits des demokratischen Spektrums verortet. Charakteristische Einstellungsdimensionen der extremen Rechten wie Rassismus und Antisemitismus werden jenseits des extremistischen Spektrums nicht als Probleme für die plurale Demokratie definiert. Die Dienste unterscheiden zwischen „rechtem Extremismus“ und „linkem Extremismus“, seit einigen Jahren wird zusätzlich ein „religiöser Extremismus“ und zwar der islamistisch-fundamentalistische im Katalog der den Staat bedrohenden Orientierungen ergänzt<sup>1</sup>. „Radikal“ gilt im Unterschied zu „extrem“ in diesem Bestimmungssystem als sozial akzeptabel, weil es sich um eine strafrechtlich nicht relevante, politische Richtung handele, die das politische System weder infrage stelle noch bekämpfe.

Mit dem polizeilichen Erfassungssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ (PmK) rechts und links wurde im Jahr 2001 ein weiteres Definitionssystem für den staatlichen Gebrauch in Deutschland eingeführt (vgl. BMI o.D.). Es wurde eingeführt, nachdem deutlich wurde, dass die „fremdenfeindlichen“ und weiteren vorurteilsmotivierten Gewaltdelikte der 90er Jahre nur unzurei-

chend erfasst, dokumentiert und geahndet werden konnten. Journalisten/-innen, u.a. der Berliner Tageszeitung *Der Tagesspiegel*, hatten durch die Veröffentlichung der Namen der Todesopfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt seit 1990 dieses Problem anschaulich markiert (Jansen et al., 2010). Selbst eine Vielzahl der aufgelisteten Tötungsdelikte hatten staatliche Stellen nicht erfasst. Das PmK geht nun über eine enge Extremismus-Perspektive hinaus: Durch die Nennung von Motiven wie „Fremdenfeindlichkeit“ und „Antisemitismus“ innerhalb der PmK rechts wurde der Blick auch auf „rechte“ Straftaten jenseits der Systemfrage gelenkt.

Die meisten Wissenschaftler/-innen<sup>2</sup> im deutschsprachigen Raum setzen sich, obwohl sie selbst mitunter den Rechtsextremismus-Begriff nutzen, kritisch von der staatlichen Extremismus-Konzeption ab (vgl. Frindte et al., 2016, S. 49f.), da sie meinen, diese sei zur Beschreibung, Erhellung und Erklärung der Wirklichkeit kaum geeignet. Zunächst liegt das an der Diskrepanz zwischen den wissenschaftlichen und staatlichen Anliegen: Während die Aufgabe der staatlichen Behörden die Gefahrenabwehr im Sinne von Repression und Bestrafung ist, ist es das Ziel von Wissenschaft zu verstehen, zu erklären – und (je nach Disziplin und Selbstverständnis auch) Hinweise für die Entwicklung von erfolgsversprechenden Gegenstrategien zur Prävention, Intervention oder Deradikalisierung zu geben. Ein eindimensionales, verhaltens- und verfassungszentriertes Verständnis eines das politische System bedrohenden Extremismus kann wissenschaftlichen Anliegen nicht genügen (Gessenharter, 1998, S. 33).

<sup>1</sup> Zudem wird häufig zwischen inländischem Extremismus (Rechts- und Linksextremismus) und ausländischem Extremismus (ausländische Extremisten und islamistisch-fundamentalistische Extremisten, die freilich mindestens zum Teil auch inländisch sein können) unterschieden.

<sup>2</sup> Eine Ausnahme stellen die Vertreter der „vergleichenden Extremismusforschung“, deren Grundlagen Uwe Backes und Eckhardt Jesse entwickelt haben, dar. Dieser Ansatz wurde aus einer normativen, verfassungsrechtlichen und geschichtlichen Perspektive („wehrhafte Demokratie“) in den 1980er Jahren entwickelt (vgl. Backes & Jesse, 1989ff.).

Neben diesen Grundkonflikten ist die Kritik an der Extremismus-Konzeption von Seiten der Forschung vielschichtig:

- 1) Einige Wissenschaftler/-innen richten sich gegen den Extremismus-Begriff, um, wie sie anführen, „Blinde Flecken“ in der wissenschaftlichen Analyse zu vermeiden. Empirische Studien belegten, dass die Extremismus-Konzeption zu einer Unterthematierung der Problematik von Vorurteilsdelikten (z.B. rassistischen) ebenso wie von abwertenden und ausgrenzenden Vorurteilen führen kann (vgl. u.a. die oben beschriebenen Erfassungsprobleme; Schellenberg, 2014a). Die Empirie zeigt auch, dass stattdessen ohne sachliche Gründe reaktiv Phänomene wie linker und religiöser Extremismus (mit)diskutiert werden (ebenda; vgl. hierzu auch Neugebauer, 2010).
- 2) Ein weiterer Kritikpunkt an der Extremismus-Konzeption ist, dass staatliche Akteure in der Vergangenheit vor allem den Schutz eines (relativ abstrakten) Staates oder politischen Systems betonten, während Wissenschaftler/-innen den Blick auf die Gefahren für die demokratische Gesellschaft (Zusammenhalt, sozialer Frieden etc.) und den Einzelnen (Opfer, Täter, Umfeld) analysierten (vgl. Lang & Schellenberg, 2016).
- 3) Kritik ergibt sich auch aus der jüngeren Systemforschung und politischen Theorie. So ist die Extremismus-Konzeption kaum in der Lage zeitgemäße Staats- und Demokratieverständnisse zu berücksichtigen. Mit dem postmodernen Wertewandel ist der Einfluss von Bürgern, NGOs und internationalen Institutionen auf die Verfasstheit des Staates und das Staatsverständnis gestiegen (Inglehart, 1997). Zudem wurden die Minimal-Kriterien von Demokratie in den vergangenen Jahren erweitert: soziale Rechte für Min-

derheiten und Immigranten/-innen sowie Genderfragen werden heute dazugezählt (Capoccia, 2005, S. 235-236; Ivarsflaten, 2014). Darüber hinaus betonen Politologen/-innen, dass sich traditionelle Staatskonzepte (z.B. der Staat als Verkörperung des Gemeinwillens) im Niedergang befänden und der/die Bürger/-in mit seinem/ihrer Partizipationswillen eine wachsende Bedeutung einfordere (vgl. Blühdorn, 2013).

Diese Beobachtungen gehen einher mit politischen Neudefinitionen staatlicher Aufgaben durch Parlamente, wie sie etwa in Reaktion auf die Analyseschwierigkeiten und Ermittlungsfehler beim „NSU“-Komplex betont wurden: „Wir stehen ein für ein Deutschland, in dem alle ohne Angst verschieden sein können und sich sicher fühlen, ein Land, in dem Freiheit und Respekt, Vielfalt und Weltoffenheit lebendig sind“, hieß es einstimmig im Deutschen Bundestag (Deutscher Bundestag, 2011). Wenn es um das Eintreten für Gleichbehandlung und um Diskriminierungsschutz in der pluralen, demokratischen Gesellschaft geht, wird sich in politischen und wissenschaftlichen Debatten jüngst explizit auf das Grundgesetz (Art. 1 und 3) und weitere nationale wie internationale Regelungen bezogen (vgl. z.B. Scherr, 2016).

Der verstärkte Blick auf den Einzelnen, sein Recht auf Schutz durch den Staat und Diskriminierungsverbote für Staat, Organisationen und Bürger/-innen werden zudem in rechtlichen Neujustierungen sichtbar: mit dem *Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz* (AGG) wurde im Jahr 2006 erstmals ein arbeits- und zivilrechtlicher Diskriminierungsschutz etabliert. Zudem wurde 2015 das Strafgesetzbuch durch einen Absatz ergänzt, der Vorurteilsdelikte als besonders strafwürdig heraushebt (StGB §46.2).<sup>3</sup> Von interna-

<sup>3</sup> „Beweggründe und (...) Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ sind bei der Strafzumessung zu berücksichtigen (StGB §46.2). Die Staatsanwaltschaft muss also ermitteln, ob Vorurteils-Motive vorliegen, und die Gerichte müssen entsprechende Erkenntnisse in die Strafzumessung einfließen lassen.

tionalen Institutionen, wie der OSZE, NGOs und Forscher/-innen wird die Einführung umfassender Hate-Crime Gesetzgebungen vorgeschlagen, um gesellschaftlichen Frieden zu gewährleisten und besonders betroffene Menschen und Gruppen zu schützen (vgl. Coester, 2008).<sup>4</sup> Die jüngsten Vorstöße rund um den Diskriminierungsschutz gehen ebenso auf internationale Initiativen, also auch auf von NGOs/Betroffenenorganisationen und Forscher/-innen angestoßene Debatten zurück, bezüglich des AGG waren es europäische Regelungen.

Festgehalten werden kann an dieser Stelle, dass „Extremismus“ und auch „Rechtsextremismus“ ein Sammelbegriff ist, der weder Nuancierungen von Ideologien noch eine Differenzierung von Organisationsformen ermöglicht. Er will und kann auch nicht Prozesse abbilden oder mit der Entwicklung aktueller Vorstellungen von Staat und Gesellschaft mithalten. Ziel hinter dem Extremismus-Begriff ist die Feststellung einer Bedrohung für das (nicht notwendigerweise näher definierte) politische System. Demnach wird Extremismus – anders als Radikalismus – außerhalb des „Normalen“ verortet.

Für die Sozialwissenschaft, die mit gesellschaftlichen Entwicklungen befasst ist, und auch insbesondere für die Psychologie, die zudem Prozesse im Individuum untersucht, ist die Begrifflichkeit *Radikale Rechte* und *Radikalisierung* vielversprechender, um die Realität differenzierter abzubilden, zu verstehen und zu erklären. Üblicherweise wird die Radikale Rechte als Oberbegriff politischer Ideologien verstanden, die, ohne notwendigerweise direkt zur Abschaffung der Demokratie aufzurufen, mindestens tendenziell demokratischen Normen widersprechen (Minkenber, 1998, 2008). Die Begrifflichkeit *Radikale Rechte* und die Analyse von Radikalisierungsprozessen ist auch

brauchbarer als Grundlage psychologischer Beratung als eine Extremismus-Konzeption; ebenso ist sie hilfreicher, um Hinweise für eine effektive Präventions-, Interventions- und Deradikalisierungsarbeit zu eruieren.

Tatsächlich können Konzepte und Kategorisierungen nur eine Annäherung an die Vielschichtigkeit von Realität bedeuten. Zudem teilen Forschung, Politik wie auch Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden das gleiche Schicksal: ihre Begriffe, Bestimmungen und Kategorisierungen verlieren (oder gewinnen) aufgrund neuer Entwicklungen an Griffigkeit, Realitätsnähe und Überzeugungskraft. Die Beschreibung von Phänomenen, ihre Bezeichnungen und soziale Begründungszusammenhänge verändern sich im Laufe der Zeit. So wandelt sich das Phänomen selbst (u.a. in Wechselwirkung mit einer abweisenden oder empfänglichen Gesellschaft), es verändert sich die gesellschaftliche Realität (z.B. werden Gesellschaft und individuelle Lebensrealitäten vielfältiger) ebenso wie die Normorientierung der Gesellschaft (vgl. Änderung des deutschen Staatsbürgerschaftsrechts im Jahr 2000, Umsetzung der Anti-Diskriminierungsrichtlinien mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz im Jahr 2006).

Entsprechende Entwicklungen lassen sich anhand eines diachronen, historiographischen Blickes verdeutlichen: Betrachtet man z.B. den Begriff „Ausländerfeindlichkeit“, so zeigt sich, dass noch in den 1980er Jahren sowohl im wissenschaftlichen als auch im öffentlichen, bundesrepublikanischen Diskurs der Begriff zur Bezeichnung einer latenten bis aggressiven Ablehnung gegenüber Ausländern und gegenüber Menschen, die keine generationenübergreifende Familiengeschichte in Deutschland hatten, verwendet wurde. „Ausländerfeindlichkeit“ galt als eine Einstellungsdimension der radikalen

<sup>4</sup> In zahlreichen Staaten, z.B. USA und GB, werden solche Gesetzgebungen bereits umgesetzt. In Deutschland sind die Auseinandersetzungen zäh. Hier gibt es Widerstand, insbesondere von Vertretern staatlicher Institutionen und von der Justiz. Die Gegner bezeichnen Diskriminierungsschutz als „Gesinnungsjustiz“ und wehren sich dagegen, dass von Vorurteils kriminalität besonders betroffene Gruppen explizit vom Gesetzgeber erwähnt und geschützt werden.



Rechten. Heute wird der Begriff kaum noch benutzt, er gilt als unbrauchbar. Mit einer abstammungs- und religionsdiverseren deutschen Gesellschaft und spätestens nach Einführung des neuen deutschen Staatsbürgerschaftsrechts (2000), das neben dem Blutsrecht auch ein Bodenrecht vorsieht, ist der Begriff zunehmend in die Kritik geraten und kaum noch im öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs präsent (Schellenberg, 2014a).<sup>5</sup> Vorgeworfen wird ihm heute, dass er – entsprechend einer radikal rechten Weltansicht – Deutschsein bzw. Ausländersein nicht nach Staatsbürgerschaft und faktischer Zugehörigkeit bestimmt, sondern nach Hautfarbe, Religion, Familienbiographie etc.<sup>6</sup> Abgelöst wurde der Begriff „Ausländerfeindlichkeit“ vom Begriff „Fremdenfeindlichkeit“. Allerdings wird auch dieser zunehmend kritisch gesehen, da er den Betroffenen von Rassismus, Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit oder Sexismus, eine „Fremdheit“ unterstellt (Kleinert, 2004). In der jüngeren Forschung werden (nun auch jenseits des anglo-amerikanischen Raums) Begriffe wie „Rassismus“, „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ und „*Othring*“<sup>7</sup> oder auch – wenn zudem die rechtliche Dimension betont werden soll – „Hate-Crime“ und „Diskriminierung“ genutzt (vgl. Fereidooni & El, 2016; Hall, 2000; Heitmeyer, 2002-2011; Wodak, 2015; Coester, 2008; Wodak & Reissigl, 2001; Scherr et al., 2016). Sie stehen im engen Zusammenhang mit dem oben beschriebenen, aktuell sich verändernden, Demokratie- und Staatsverständnis und sind zudem Produkte einer sich internationalisierenden Forschung.

Zugleich sind – in Zeiten lokalen wie globalen Terrors – individuelle Radikalisierungsprozesse und ihre gesellschaftlichen Gelegenheitsstrukturen stärker in den Fokus der Wissenschaft und auch der Sicherheitsforschung gelangt (vgl. Koehler, 2016).

Gemeinsam ist den jüngeren Forschungsbemühungen, ob Radikalisierungs-, Hate Crime- oder Diskriminierungsforschung – dass sie die klassische Systemfrage hinter sich gelassen haben (eine Gefährdung des politischen Systems wird nicht diskutiert). Stattdessen setzten sie sich mit der Frage auseinander, wann politische (und religiöse) Orientierungen zu einer Gefahr für die demokratische Gesellschaft und ihrer Bevölkerung werden und wie Menschen, Bürger/-innen und Mitglieder besonders betroffener gesellschaftlicher Gruppen geschützt werden müssen.

## 2 Aktuelle Situation des Rechtsradikalismus in Deutschland

### 2.1 Einstellungen

Die deutsche Gesellschaft wird immer vielfältiger: Zu ihr zählen Menschen mit unterschiedlichen Lebensweisen, Formen des (Zusammen-)Lebens (wie Ehen, Patchworkfamilien, WGs, Singlehaushalte etc.), Traditionen, Herkunft und Einwanderungsgeschichten, religiösen Vorstellungen usw. Unter den rund 81 Mio. Einwohner/-innen der Bundesrepublik Deutschland hatten im Jahr 2015 etwa 17 Mio. einen Migrations-

<sup>5</sup> Im wissenschaftlichen Bereich wird er bei älteren Längsschnittstudien, die vermutlich aus pragmatischen Gründen daran festhalten (so von Decker, Kiess & Brähler, 2016), fortwährend genutzt.

<sup>6</sup> Aus den gleichen Gründen ist die Kategorisierung in „inländischen“ und „ausländischen“ Extremismus heute überholt (vgl. Fußnote 1).

<sup>7</sup> Als *Othring* wird die Etablierung eines Feindbildes entlang von geographischen oder rassistischen Kategorien bezeichnet. Als Kehrseite, aber auch für die Etablierung der Identität der Eigengruppe werden Gruppen, von denen man sich distanziert und die man abwertet, bestimmt (Spivak, 1999; Hall, 2000; Wodak & Reissigl, 2001).

hintergrund. Ihre Familienbiographien weisen insbesondere Verbindungen mit der Türkei, dem früheren Jugoslawien, Polen, Russland, Italien und Kasachstan auf (Statistische Bundesamt, 2016).

Aktuell gibt es zwei große Längsschnitterhebungen zur Erfassung rechtsradikaler Einstellungen in Deutschland: Zum einen die von Decker, Kiess und Brähler (2016), die sich Einstellungsdimensionen des „Rechtsextremismus“ widmet (frühere FES-Mitte-Studie), zum anderen die von Zick, Küpper und Krause (2016; derzeitige FES-Mitte-Studie), die mit dem Konzept der *Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit* (GMF) „rechtsextreme und rechtspopulistische Einstellungen“ misst. Diese beiden Einstellungsuntersuchungen zeigen, dass die deutsche Bevölkerung seit Jahrzehnten immer weltoffener und liberaler wird: Kontinuierlich mehr Menschen akzeptieren oder schätzen eine Vielfalt an Lebensformen, unterschiedliche Familienherkünfte, Religionen und freie Entscheidungen bezüglich der eigenen Sexualität (vgl. auch weitere Studien, z.B. Shell Jugendstudie, der Bertelsmann Stiftung). Betrachtet man großzügig die diachronen Entwicklungen, so wird gesellschaftliche Vielfalt von dem Großteil der Bevölkerung zunehmend weniger als Problem angesehen. Rechtsradikale Einstellungsdimensionen wie „Ausländerfeindlichkeit“/ „Rassismus“ ebenso wie „Antisemitismus“ sind aktuell auf einem historischen Tiefstand (vgl. Decker et al., 2016; Decker et al., 2010; Zick et al., 2016).

Aussagekräftig sind Einstellungsuntersuchungen vor allem dann, wenn sie über einen längeren Zeitraum ihre Dimensionen mit (weitgehend) gleichbleibenden Fragestellungen messen. Dies ist bei Decker et al. der Fall. Da hier nicht der Platz für einen (kritischen) Vergleich der beiden Studien ist, werden zunächst die Daten von Decker et al. präsentiert und durch Ergebnisse von Zick et al. ergänzt, sobald sie einen Mehrwert darstellen. Im Folgenden geht es vornehmlich darum, Trends bezüglich radikal rechter Einstellungen und Neigungen herauszustellen,

die sich in beiden Untersuchungen manifestieren.

Decker et al. führen folgende Zustimmungswerte zu Dimensionen des „Rechtsextremismus“ auf:

**Tabelle 1.** Dimensionen des Rechtsextremismus und Zustimmungswerte (Decker, Kiess & Brähler, 2016)

	2002	2016
Übersteigter Nationalismus/ Chauvinismus	18,3%	16,7%
Ausländerfeindlichkeit (gemeint ist: Rassismus)	26,9%	20,4%
Antisemitismus	9,3%	4,8%
Sozialdarwinismus	5,2%	3,4%
Verharmlosung des National- sozialismus	4,1%	2,1%
Geschlossenes rechtsextremes Weltbild (Eine Vielzahl der Dimensionen muss mit großer Zustimmung enthalten sein.)	9,7%	5,4%

Der Rückgang der radikal rechten Einstellungsdimensionen im Zeitraum von 2002 zu 2016 wird sichtbar. Beide Untersuchungen messen – jenseits der oben aufgelisteten „klassischen“ Dimensionen – erhöhte Zustimmungswerte bezüglich der Feindseligkeiten gegenüber bestimmten Gruppen: Es zeigen sich aktuell „Feindbildkarrieren“ gegenüber Muslima/en, Roma und Sinti und Flüchtlingen. Damit der/die Leser/-in einschätzen kann, welche Aussagen von Decker et al. herangezogen wurden, werden einige Beispiele aus dem Fragebogen der Studie und ihre Zustimmungswerte zitiert.



**Tabelle 2.** Beispiel-Fragen zu Einzeldimensionen (vgl. Decker, Kiess & Brähler, 2016)

	2009	2016
<b>Muslimfeindschaft</b>		
„Muslimen sollte die Zuwanderung nach Deutschland untersagt werden.“	21,4%	41,1%
„Durch die vielen Muslime hier fühle ich mich manchmal wie ein Fremder im eigenen Land.“	32,2%	50%
<b>Feindschaft gegenüber Sinti und Roma</b>		
„Sinti und Roma neigen zur Kriminalität.“	44,2%	58,5%
Geschlossenes rechtsextremes Weltbild (Eine Vielzahl der Dimensionen muss mit großer Zustimmung enthalten sein.)	9,7%	5,4%
<b>Feindlichkeiten gegen Homosexuelle</b>		
„Homosexualität ist unmoralisch.“ <sup>8</sup>	15,7%	24,8%
<b>Ablehnung von Politikern und demokratischen Parteien</b>		
„Die demokratischen Parteien zerreden alles und lösen die Probleme nicht.“	(nicht erhoben)	74%
„Politiker nehmen sich mehr Rechte heraus als normale Bürger.“	(nicht erhoben)	76%

Der exemplarische Blick auf die Items der Untersuchung ist nötig, um ihre Ergebnisse einordnen zu können. Die Fragestellungen, die möglichen (Schattierungen bei den) Antworten und ihre Auswertung beeinflussen die Ergebnisse der Einstellungsforschung. Entscheidungen, die die Forscher/-innen treffen (müssen), sind stets der Kritik ausgesetzt.<sup>9</sup> Aufgrund unterschiedlicher Kategorienbildung und Festlegungen bezüglich der Stärke der Zustimmungswerte zu einzelnen radikal rechten Einstellungsdimensionen, sind Einstellungsuntersuchungen nur schwer vergleichbar.<sup>10</sup> Im Vergleich zur (neuen) FES- Mitte-Studie/Zick et al. lässt sich feststellen, dass Decker et al. aufgrund ihrer Fragestellung und deren Auswertung zu-

meist leicht höhere Zustimmungswerte zu den Einstellungsdimensionen messen.<sup>11</sup>

Beide Studien beobachten eine rechtsradikale Radikalisierung einer verhältnismäßig kleinen Gruppe: Decker et al. stellen fest, dass die Zustimmung zu radikal rechten Einstellungsdimensionen in einigen Gegenden und Milieus deutlich zunimmt und dort auch aggressiver wird. Die Forscher bezeichnen die Gruppe mit zunehmender Gewaltakzeptanz als „rebellisch-autoritäres Milieu“ und beziffern dieses mit ca. 7,3% (2016). Die Tendenz dieser Gruppe zur gewaltorientierten Radikalisierung steht im Kontrast zur Situation der Bevölkerung insgesamt: sie wird zunehmend weniger gewaltaffin.

<sup>8</sup> Zeitgleich kann die Mitte-Studie der FES keine Zunahme bei homosexuellen Orientierungen feststellen, stattdessen seien sie rückläufig (vgl. Zick et al., 2016).

<sup>9</sup> Hier können nur einzelne allgemeine Aspekte markiert werden. Eine detaillierte Methodenkritik und kritische Auseinandersetzung mit einzelnen Aussagen würde den Rahmen dieses Artikels sprengen.

<sup>10</sup> Zudem sehen sich Erhebungen, die mit Fragebögen (geschlossenen Fragen) und telefonischen Befragungen arbeiten, u.a. folgender Kritik ausgesetzt: Dimensionen und Kriterien sind stark vorgegeben und determinierend, die Erreichbarkeit und Bereitschaft der Teilnehmenden (wer hat Festnetzanschlüsse, wer lässt sich ein?) kann zu Verzerrungen/ Verminderung der Repräsentativität führen. Zudem lässt die Direktheit der Fragen vermuten, dass Befragte „sozial angemessen“ und nicht intuitiv oder ehrlich antworten könnten. Einige Autor\*innen plädieren daher für differenzierte Werte- und Persönlichkeitsumfragen und/oder für qualitative Interviews.

<sup>11</sup> Zick et al. nehmen darüber hinaus weitere Differenzierungen bei den Dimensionen vor, so haben sie beispielsweise die Abwertung von Langzeitarbeitslosen und Asylsuchenden gemessen und hier besonders hohe Werte festgestellt: 49% und 50%. Sie haben zudem zwischen klassischem und sekundärem & israelbezogenen Antisemitismus unterschieden und ein Zurücktreten des klassischen Antisemitismus festgestellt.

Auch die Einstellungsuntersuchung von Zick et al. stellt deutliche Polarisierungseffekte fest: im Vergleich zu 2014 sind 2016 sowohl extreme Zustimmung als auch extreme Ablehnungen gegenüber radikal rechten Einstellungsdimensionen gewachsen. Auch zeigte sich, dass die Zustimmung zu sozialen radikal rechten Einstellungsdimensionen (die GMF-Dimensionen) mit einer deutlich höheren allgemeinen Gewaltbereitschaft und -billigung einhergeht. Die Studie kann auch zeigen, dass rechtsextreme und rechtspopulistische Orientierungen zwar aktuell häufig über das Flüchtlingsthema getriggert werden, diese jedoch (das GMF-Syndrom belegend) im Zusammenhang mit der Ablehnung auch anderer radikal rechter Feindgruppen (z.B. Obdachlose) steht. Auch Zick et al. machen eine verhältnismäßig „kleine, harte Minderheit“ als Träger radikal rechter Einstellungen mit Gewaltorientierung aus (Zick et al., 2016, S. 2, 4, 6).

Erhellend für das Verständnis der Entwicklung der rechtsradikalen Einstellungen in der Bevölkerung ist die Betrachtung der Verteilung der Zustimmung nach Alterskohorten. Im Westen der Republik gilt weitgehend: je jünger, desto weniger affin zu rechtsradikalen Einstellungsdimensionen. Insbesondere die Dimensionen nationaler Chauvinismus, Ausländerfeindlichkeit/Rassismus und Antisemitismus sind bei den über 60-Jährigen am stärksten ausgeprägt. Allerdings zeigt sich auch, dass die Befürwortung einer rechtsautoritären Diktatur, des Sozialdarwinismus und die Verharmlosung des Nationalsozialismus bei den 14- bis 30-Jährigen im Vergleich zu älteren Kohorten stärker (aber auf kleinem Niveau) ausgeprägt ist (Decker et al., 2016). Fremdenfeindlichkeit, Muslimfeindlichkeit, Abwertung von Sinti und Roma, von Asylsuchenden und wohnungslosen Menschen sind im Osten signifikant stärker zu finden als im Westen (Zick et al., 2016, S. 2). Allerdings haben diverse Studien zeigen können, dass Unterschiede stark auf die Verteilung zwischen Stadt und Land zurückzuführen sind – die Menschen in den Großstädten der Vielfalt sind am wenigsten

affin gegenüber radikal rechten Einstellungsdimensionen wie Rassismus, Antisemitismus und Muslimfeindlichkeit (vgl. ebenda). Diese Daten belegen (wieder einmal) die Kontakthypothese (Allport, 1971) – denn: Wenn jemand Kontakt mit Menschen hat, die vielfältige Biographien und Lebensvorstellungen haben, ist es unwahrscheinlicher, dass diese Person rechtsradikal orientiert ist.

Ein Resümee der aktuellen FES-Mitte-Studie ist, dass rechtsextreme Einstellungen durch eine „modernisierte Variante neurechter Einstellungen abgelöst“ werden. Deren Gemeinsamkeit wird im Transportieren von „nationalistisch-völkischen Ideologien“ gesehen (Zick et al., 2016, S. 6). Die Forscher/-innen erheben als Konsequenz der beobachteten Verschiebung der Dimensionen erstmals neurechte Einstellungen, die in den alten „Rechtsextremismus“-Studien nicht abgefragt wurden: negative Einstellungen und Vorwürfe gegen „Politiker/-innen“ und „die aktuelle Politik“ sowie gegen „Muslima/e“ bzw. „den Islam“ (Zick et al., 2016: 3). Den aktuellen „Feindbildkarrieren“ und Schwerpunktsetzung rechtsradikaler Akteure zollen auch Decker et al. Rechnung: sie führen Erhebungen zur Muslimfeindlichkeit und Ablehnung von Politikern/-innen zusätzlich in ihrer Publikation auf, ohne jedoch ihr ursprüngliches Kriterienset/Begrifflichkeit zu verändern (2016).

Die Befunde der Einstellungsforschung, aber auch die Anpassung der Items der Forscher/-innen, sind Indizien für ein sich veränderndes Phänomen der Radikalen Rechten und veränderte gesellschaftliche Realitäten.

## 2.2 Manifestationen

Radikal rechte Einstellungen manifestieren sich etwa durch Mitgliedschaften in Parteien und von Organisationen. Auch Wahlverhalten und die Teilnahme an Demonstrationen oder einschlägige Aktivitäten im Netz zählen zu relevanten Verhaltensweisen. Über solch übliche Verhaltensformen weltanschaulich agierender Akteure hinaus kann

sich radikal rechtes Verhalten auch in Form von Diskriminierung und Hassrede, in Beleidigungen, übler Nachrede, Gewaltaufrufen, Volksverhetzung bis hin zu gewalttätigen Aktivitäten, einschließlich Übergriffen, Anschlägen und Morden, manifestieren.

Rechtsradikale Kriminalität und insbesondere auch Gewalt sind in Deutschland ausgeprägt. Das gilt absolut, denn alleine pro Tag werden rund fünf Gewaltakte erfasst. Sie ist zudem relativ betrachtet äußerst hoch, also ungleich höher als andere ideologische Gewaltkriminalität – z.B. einer von Linksradikalen oder von islamistischen Fundamentalisten verübten (vgl. Schellenberg, 2012, 2014b).

Von staatlicher Seite wurden für das Jahr 2015 22.960 rechtsmotivierte Straftaten (+ 35% zum Vorjahr) erfasst. Die Anzahl „fremdenfeindlicher“ Straftaten ist besonders hoch: 8.529, davon 1.029 Gewalttaten (BMI, 2016, S. 1, 5). Zudem hat es 75 Gewalttaten und Sachbeschädigungen gegen Politiker/-innen und auf Parteibüros gegeben (NDR, 2016).

Es gibt erhebliche Diskrepanzen zwischen den staatlichen und zivilgesellschaftlichen Daten zu radikal rechten Gewalttaten.<sup>12</sup> Durch Zählungen von Interessen- bzw. Lobbyorganisationen zu einzelnen Betroffenen und Gegenden liegen auch nicht-staatliche Daten vor: Die unabhängigen Beratungsstellen für Betroffene leisten ein Monitoring von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Sie kommen in diesem Bereich auf 1.468 Gewalttaten alleine in Ostdeutschland sowie Berlin (Ost/West) und NRW. Die Anzahl hat sich gegenüber dem Vorjahr fast verdoppelt (2014: 782). Bei den rassistischen Gewaltdelikten, die besonders häufig vorkommen, verzeichnen die unabhängigen Beratungs- und Monitoringstellen 1.056 Delikte (VBRG, 2016). Im Jahr 2015 zählten Pro Asyl und die Amadeu Antonio Stiftung 1.100 Angriffe auf Flüchtlings-

unterkünfte (Amadeu Antonio Stiftung und Pro Asyl, 2016). Das Europäische Zentrum für Presse- u. Medienvertreter zählte im gleichen Jahr 49 Übergriffe auf Journalisten/-innen, davon 29 Gewalttaten (Deutscher Bundestag, 2016). Zudem wurden auch Flüchtlingshelfer und Menschenrechtsengagierte Zielscheibe radikal rechter Gewalt (vgl. Schellenberg & Lang, 2016). Ein Teil der Täter/-innen kommen von Neonazi-Kameradschaften, Bürgerwehren oder Gruppen wie den „Reichsbürgern“.

Zu den neueren Manifestationen „völkischen“ Engagements gehören auch Parteien wie die *Alternative für Deutschland* (AfD), Medieninitiativen wie *politically incorrect* (pi/pi news) und die jungen Grüppchen der *Identitären*. Sie treten zunehmend aggressiv in die Öffentlichkeit. Ohne eigene religiöse Verankerung lautet ihre Botschaft „Verteidigung des christlichen Abendlandes gegen Muslime“ und „Kampf den (volks)fremden Einflüssen“. Ihren Gegnern/-innen werfen sie vor, „volksfremd“ und von „deutschfeindlichen“ Motiven geleitet zu sein. Neben Migranten/-innen, Muslimen/Muslima und Flüchtlingen beschimpfen sie Politiker/-innen, Journalisten/-innen und Menschenrechtsverteidiger/-innen. Zudem richten sie sich gegen vielfältige Lebensformen und alles Internationale. Alte radikale rechte Organe wie die Zeitschrift *Junge Freiheit* haben in den jüngeren Akteuren neue Verbündete gefunden.

Rechtsterroristische Gruppierungen wie der „Nationalsozialistische Untergrund“ (NSU) sind für Morde und Sprengstoffanschläge verantwortlich und haben der deutschen Gesellschaft des 21. Jahrhundert den gewaltsamen Kampf angesagt. Unter ihren Feindgruppen (z.B. Menschen mit ausländischen Familienbiographien, demokratische Politiker/-innen oder Menschenrechtler/-innen) wollen sie Angst und Schrecken ver-

<sup>12</sup> Die Unterschiede haben diverse Gründe, u.a. zeigt sich, dass Opfer von rassistischer Gewalt zum Teil ein höheres Vertrauen gegenüber zivilgesellschaftlichen Akteuren haben und sich an diese wenden (vgl. Brüggemann, 2015).

breiten. Ihr Ziel ist die Errichtung einer ethnisch-nationalen Volksgemeinschaft, in der der Einzelne oder die menschliche Würde keine Rolle spielen. Tatsächlich hat der „NSU“ dort gemordet und Anschläge verübt, wo ihm die deutsche Gesellschaft am fremdesten ist: In den Großstädten der Vielfalt, so in München, Dortmund und Köln. Angegriffen und ermordet wurden Menschen mit ausländischen Familienbiographien, die in Deutschland lebten (Deutsche und Ausländer) und Polizisten/-innen. Diese Zielrichtung gegen die demokratische Gesellschaft der Vielfalt zeigt sich auch bei anderen Rechtsterroristen: Andres Breivik hatte die sozialdemokratische Jugend Norwegens und diejenigen, die sich für Vielfalt und demokratisches Miteinander engagierten, angegriffen und viele ermordet.

### 2.3. Zunehmende Radikalisierung

Seit 2014/15 explodiert die radikal rechte Gewalt in Deutschland. Zudem sind neue Gruppen von der Aggression betroffen, z.B. Menschenrechtsverteidiger/-innen und Politiker/-innen. Besonders offensichtlich zeigen sich aktuelle Radikalisierungsprozesse bei den Montagsdemonstrationen der „Patriotischen Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes“ (PEGIDA) in Dresden und ferner auch bei ihren (kleineren) Ablegern in anderen Städten. Zudem werden Neonazi-Demonstrationen und flüchtlingsfeindliche Kundgebungen gewalttätiger (Metzger, 2015). PEGIDA-Rednerin Tatjana Festerling brachte die Stoßrichtung der radikalen Rechten bei einer LEGIDA (PEGIDA in Leipzig) Kundgebung auf dem Punkt, als sie der Menge zurief: *„Wenn die Mehrheit der Bürger noch klar bei Verstand wäre, dann würden sie zu Mistgabeln greifen und diese volksverratenden, volksverhetzenden Eliten aus den Parlamenten, aus den Gerichten, aus den Kirchen und aus den Pressehäusern prügeln“* (Tagesspiegel, 2016).

In der Logik der selbsternannten „Volksvertreter“ ist die Verteidigung eines völk-

schen „Wir“ nötig. Aus ihrer Sicht handelt es sich um eine Selbstverteidigung, da sie von aggressiven „Volksgruppen“ oder böswilligen Mächten in ihrer Identität bedroht werden. Durch die Empfindung, in einer Notwehrlage zu sein, und in dem Gefühl einer Mehrheit anzugehören, sind für sie Straftaten nicht mehr als Straftaten zu begreifen, sondern als Akt der Selbstverteidigung. Damit kommt es zu Radikalisierungsprozessen der Teilnehmenden: Sie schreiten „zur Tat“ – sie begehen radikal rechte Rechtsbrüche und werden gewalttätig (vgl. Schellenberg & Lang, 2016). Jene Menschen, die aufgrund ihres Aussehens oder Auftretens von den radikalen Rechten als „Bedrohung“ für deren (erträumte) „Volksgemeinschaft“ wahrgenommen werden, werden direkt oder indirekt bedroht, sie sind vor verbalen und körperlichen Attacken nicht sicher.

## 3 Staatliche Bearbeitungsprobleme und Schritte zu einer zeitgemäßen Analyse

Spätestens seit der Selbstenttarnung des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) und mit dem Entdecken von mindestens zehn Morden sowie von Anschlägen durch die Rechtsterroristen des NSU ist eine intensive Debatte über die staatliche Bearbeitungskompetenz im Themenfeld „Rechtsextremismus“ und „Rassismus“ entbrannt. Es zeigte sich, dass eine Verbesserung der Analysefähigkeit und Professionalität nötig ist (vgl. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse zum NSU-Komplex beispielsweise im Bund, in Thüringen, in NRW). Der radikal rechte und rassistische Hintergrund wurde bei den NSU-Taten nicht erkannt und als Ermittlungsrichtung nicht verfolgt (seit 1998/2000) – dies wurde erst infolge der Selbstenttarnung des NSU (im November 2011) korrigiert. Ob der politischen Brisanz wurden seit 2012 zahlreiche Parlamentarische Untersuchungsausschüsse im Bund und in verschiedenen Bundesländern eingerichtet.

Hierin wurde u.a. festgestellt (z.B. fraktionsübergreifend im Bundestagsuntersuchungsausschuss), dass staatliche Behörden die Bedrohungslage durch den „Rechtsextremismus“ in der Vergangenheit weit unterschätzt hatten. Bislang konnten zahlreiche Ermittlungsfehler und Probleme bei der behördlichen Bearbeitung des Rechtsextremismus identifiziert werden. Da die Situation des „Rechtsextremismus“, die Aktivitäten, die Mitglieder und Unterstützer des NSU sowie die Verwicklung von V-Männern, Staatsbeamten bzw. staatlichen Akteuren in diesem Zusammenhang bis heute nicht vollständig aufgeklärt werden konnten, sind die Untersuchungen nicht abgeschlossen. Auch im Jahr 2017 werden neue Untersuchungsausschüsse und Enquete-Kommissionen eingerichtet (Sommer 2017 in Thüringen).

Der Schock über die Ermittlungsfehler und konzeptionellen Schwierigkeiten bezüglich des NSU-Komplexes hat viele Parlamentarier/-innen geprägt: Jüngst gibt es bei Akteuren auf der Bundesebene und in einigen Bundesländern (z.B. Brandenburg, Berlin, Nordrhein-Westfalen) ein gewachsenes Problembewusstsein bezüglich des Themenfeldes und Bemühungen um einen verstärkten Kompetenzaustausch zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren sowie Wissenschaftlern/-innen, um Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse anzupassen. Zahlreiche Bundesländer und der Bund haben bereits neue Zugänge zum Themenfeld angenommen: insbesondere die Konzeption der *Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit* mit Vorurteilsdimensionen wie Rassismus, Muslimfeindlichkeit und Antisemitismus wurde jüngst in der politischen Strategieentwicklung und -umsetzung eingeführt (z.B. Landesprogramm Hamburg, BMFSF-Programm „Demokratie leben!“). Andere Akteure (BMI) bzw. Bundesländer (Bayern) verlassen sich jedoch weiterhin auf alte Extremismus-Konzeptionen. Sie diskutieren verschiedene Formen des Extremismus statt Dimensionen wie Rassismus und Antisemitismus und setzen sich nicht mit Themen wie Gleichbehandlung und Diskriminierungs-

schutz auseinander. Wie politische Debatten und finanzielle Schwerpunktsetzungen zeigen, wird von diesen Vertretern/-innen besonders intensiv der islamistische Extremismus bzw. Salafismus bekämpft (vgl. Bayerische Landtag, 2016).

In einigen Gegenden zeigt sich neben mangelndem Problembewusstsein und fehlender Analyseschärfe gegenüber einem Phänomen, das die plurale, demokratische Gesellschaft bedroht, auch eine mangelhafte Distanz staatlicher Behörden gegenüber rechtsradikaler Aggression: So konnte z.B. durch die Analyse eines rassistischen und radikal rechten Übergriffs in Mügeln/Sachsen (2007) und des staatlichen Umgangs mit ihm (2007-2010) nachgewiesen werden, dass staatliche Reaktionsmuster zu einer Verstärkung rechtsradikaler Aggression beitragen können (Schellenberg, 2014a und 2014c). Ähnliche Muster des Versagens staatlicher Akteure zeigen sich an unterschiedlichen Orten, so etwa im sächsischen Clausnitz. Dort hatte eine grölende Menge einen Bus mit Flüchtlingen umzingelt und bedroht. Polizisten hatten Flüchtlinge unter Zwang aus dem Bus durch die aggressive Menge ins Flüchtlingsheim abgeführt, um zunächst den Geflüchteten im Bus die Schuld für die rechtsradikale Aggression zu geben. Aus dem Bus heraus sei ein Stinkefinger gezeigt worden, der die Menge provozierte, hieß es. Filmische Aufnahmen und eine bundesweite Diskussion führten schließlich zu einer öffentlichen Revision der ersten polizeilichen Stellungnahmen (Spiegel, 2016).

Umgangsschwierigkeiten werden darüber hinaus durch die schlechte Aufklärungsquote bei den tatsächlich erkannten radikal rechten Delikten sichtbar. Die Aufklärungsquote ist im Vergleich zur allgemeinen Kriminalität und zu anderen ideologischen Taten sehr gering. Eine Recherche zur Strafverfolgung von gewalttätigen Anschlägen auf Flüchtlinge und ihre Unterkünfte, die 222 Anschläge berücksichtigte, kam zu dem Ergebnis, dass fast nie erfolgreich ermittelt wurde. In 169 Fällen gab es keinerlei Ermittlungserfolge. Zahlreiche Verfahren wurden



nicht eröffnet oder bereits eingestellt. Bis zum Abschluss der Recherche hatte es lediglich vier Urteile gegeben (Blickle et al., 2015).

Nach dem NSU-Ermittlungsdebakel und weil nach den rassistischen Morden vor allem im ethnischen Umfeld der Opferfamilien ermittelt wurde, wurde nicht nur gemahnt, die Bekämpfung der Radikalen Rechten zu verbessern, es ist zudem eine intensive Debatte über doppelte Diskriminierung (durch Täter und dann durch Ermittlungsbehörden) und institutionellen Rassismus bzw. institutionelle Diskriminierung entbrannt. Die Debatte hat sich seit 2013/2014, seitdem ein enormer Anstieg radikal rechter (meist rassistischer) Gewalt beobachtet wird, zugespitzt.

Vor dem Hintergrund der Analyse- und Bearbeitungsschwierigkeiten von radikal rechten, insbesondere rassistischen Delikten empfehlen internationale Gremien wie CERD, Anwälte/-innen, NGOs und Wissenschaftler/-innen, Abstand vom Extremismus-Konzept zu gewinnen. Sie empfehlen einen vorurteilssensiblen Blick zu fördern und den Diskriminierungsschutz ins Zentrum der Auseinandersetzung zu stellen, um den Einzelnen besser schützen, die demokratische Gesellschaft festigen und sozialen Frieden ermöglichen zu können. Staatliches Personal, u.a. Polizist/-innen, seien durch Aus- und Fortbildungen optimaler zu schulen, die Analysefähigkeit der Institutionen zu verbessern. Es gelte Rassismus zu erkennen sowie Regelungen und Routinen bewusst zu machen, die Ermittlungsergebnisse beeinträchtigen könnten und damit ein Hemmnis für eine konsequente Strafverfolgung darstellten (vgl. Anwalt/-innen, NGOs, Wissenschaftler/-innen, 2015; CERD, 2015; amnesty international, 2016).

#### 4 Die Neu-Bestimmung des Phänomens im 21. Jahrhundert

Die demokratische Gesellschaft hat sich verändert: sie ist vielfältiger geworden. Die Menschen und Bürger/-innen in Deutschland (und auch anderer demokratischer Länder) sehen bunter aus als vor 50 Jahren, sie haben heute oft auch andere Partizipations- und Lebensbedürfnisse. Ein Gegentrend ist, dass ein kleiner, „harter“ Teil der Gesellschaft sich radikalisiert. Er lehnt bestimmte soziale Gruppen entlang von rechtsradikalen Kriterien (GMF) ab und ist zunehmend gewaltorientiert. Zudem haben sich die radikal rechten Orientierungen verändert, insgesamt sind die harten, klassischen Ideologieelemente stark zurückgegangen, neue, andere und softere Varianten treten hervor. Damit hat sich die Bedrohungsqualität der Radikalen Rechten innerhalb der Gesellschaft deutlich erhöht.

Gleichzeitig stellt sich die Analysefähigkeit und Bearbeitungsqualität seitens der Behörden als mangelhaft heraus. Konzeptionen und Perspektiven auf das Phänomen müssen sich den Veränderungen der Gesellschaft und der Radikalen Rechten anpassen. Es stellt sich die Frage, wie eine zeitgemäße Bestimmung des Phänomens lauten könnte.

Salopp formuliert könnte der Kern der radikal rechten Ideologien heute folgendermaßen zusammengefasst werden: Der Mensch zählt nicht. Zum einen wird bestritten, dass es „den Menschen“ als feststellbare und bestimmbare Größe überhaupt gibt. Damit wird der prinzipiellen Gleichwertigkeit aller Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, Religion, Hautfarbe etc. widersprochen und es werden die unveräußerlichen Rechte eines jeden Menschen nicht anerkannt. Zweitens zählt der Mensch für Rechtsradikale nicht, weil die Bedeutung des Einzelnen in der völkisch-nationalen Einheit – im Volk bzw. der Nation – aufgehoben wird. Dabei wird (vielleicht paradox anmutend) den Mitgliedern eine abstrakte Gleichheit innerhalb einer (scheinbar) homogenen völkisch-nationalen Wir-Gruppe versprochen. Abstrakt



deshalb, weil individuelle Besonderheiten, unterschiedliche Interessen und soziale Konflikte – entgegen den Versprechen und Ansprüchen von Demokratie und Pluralismus und zum Nachteil unterprivilegierter sozialer Gruppen und der freien Entfaltung jedes Einzelnen – negiert werden. Zum einen werden Personen nach bestimmten Kriterien in die Wir-Gruppe vereinnahmt, zum anderen werden andere als nicht-zugehörig, als andersartig, minderwertig und bedrohlich verstanden. Diese werden abgewertet und latent bis gewaltsam ausgegrenzt.

Im Gegensatz zum Selbstverständnis der pluralen Demokratien des 21. Jahrhunderts (vgl. etwa den oben zitierten einstimmigen Beschluss der Parlamentarier im Deutschen Bundestag) bilden Ungleichwertigkeitsbehauptungen den ideologischen Kern der radikalen Rechten. In der jüngeren Forschungsliteratur wird mit den Begriffen „Ideologie der Ungleichheit“ (Heitmeyer, 1992; Heitmeyer, 2002ff.) und „Ideologie der Ungleichwertigkeit“ (Frindte & Geschke, 2016) der Wesenskern radikal rechter Ideologien charakterisiert, und zwar seiner sozialen Dimensionen (im Gegensatz zu politischen). Heute stehen radikal rechte Ideologien (in Deutschland) zunehmend im Kontrast zu sozialen und rechtlichen Realitäten, ob beim Staatsbürgerschaftsrecht oder Diskriminierungsschutz oder der Akzeptanz gegenüber verschiedenen Lebensformen und Individualisierung.

Als rechtsradikal können heute politische und religiöse Ideologien und Strömungen bezeichnet werden,

- deren Fiktion das „Volk“ als homogener Körper bzw. Einheit ist, das als „Wir“-Gruppe etabliert wird, welche den Einzelnen in der Gruppe aufhebt und positiv von der Gruppe „der Anderen“ abgegrenzt wird.

- deren zentraler Kern Ungleichwertigkeitsbehauptungen sind: „Die Anderen“ werden nach ethnischen, kulturellen, religiösen und sexuellen Kriterien konstruiert (z.B. Juden/Jüdinnen, Muslime/a, Einwanderer/-innen, LGBTQI). Sie werden als negativ und bedrohlich verstanden.
- die einen autoritären Staat fordern und sich mindestens tendenziell gegen die liberale, plurale Demokratie, ihre Grundwerte wie Freiheit und Gleichheit sowie ihr unterliegenden Prinzipien wie Individualismus und Universalismus richten.<sup>13</sup>

Die radikale Rechte stellt einen Oberbegriff für unterschiedliche ideologische und organisatorische Gruppen dar. Die Unterteilung ermöglicht Ideologiearten und Organisationsformen genauer zu bestimmen und abzugrenzen. Ebenso können durch die Differenzierung Veränderungen einzelner Akteure im zeitlichen Verlauf sichtbar gemacht werden.

<sup>13</sup> Die Definition ist das Produkt eigener empirischer Studien (Schellenberg, 2014a, 2014c) und orientiert sich an der Definition von Minkenberg (1998) und der Arbeit der internationalen Expertengruppe „Strategies for Combating Right-Wing Extremism in Europe“ der Bertelsmann Stiftung (2007-2009).

Tabelle 3. Ein Kategorisierungsvorschlag: Rechtsradikalismus als Oberbegriff

<i>Organisation</i>	<i>Politische Parteien</i>	<i>Bewegungsorganisationen</i>	<i>Subkulturelles Milieu</i>
<b>Ideologie</b>			
<b>Extreme Rechte (faschistisch, nationalsozialistisch)</b>	NPD, <i>III. Weg,</i> <i>Die Rechte</i>	<b>Neue Rechte:</b>  <i>Identitäre Bewegung,</i> <i>pi,</i> <i>Junge Freiheit,</i> <i>PEGIDA</i>	Neonazi-Kameradschaften und Musikgruppen, NSU Bürgerwehren (Reichsbürger)*
<b>Populistische Rechte</b>	AfD		Bürgerwehren
Religiös-Fundamentalistische Rechte			Salafisten**

Legende: Schellenberg 2017 (in Anlehnung an Minkenberg, 1998, und Bertelsmann Stiftung, 2009)

\* In Klammern, weil nur teilweise hier zu subsumieren

\*\* Mit z.T. starken Einschränkungen (vgl. Text)

Die Beobachtung des aktuellen Phänomens legt folgende ideologische Einteilung nahe:

- 1) Extreme Rechte, die sich auf den Faschismus oder NS beziehen.
- 2) Populistische Rechte, die durch eine gewisse (historische) Beliebtheit bei der Feindbildbestimmung auffallen, keine konkreten historischen Vorbilder besitzen, sondern aktuelle negative gesellschaftliche Stimmungen gegen bestimmte soziale Gruppen aufnehmen und zuspitzen.
- 3) Religiös-fundamentalistische Rechte: Hierunter wurden bislang fundamentalistische Christen/-innen gezählt (vgl. Minkenberg, 1998; Grün & Stankiewicz, 2006), sie haben etwa in Polen und den USA eine gewisse Bedeutung, in Deutschland ist sie zu vernachlässigen, weshalb die Kategorie in der Tabelle nicht gleichwertig erscheint. Die neuere Forderung nach „Verteidigung des christlichen Abendlandes“ (gegen Muslime) hat keinen religiösen Hintergrund (ELKB, 2016). Diskussionswürdig ist die Frage, ob auch fundamentalistische Islamisten, z.B. Salafisten als religiös-fundamentalistische Rechte kategorisiert werden sollten. Insofern als sie sich mit ihrem Wertegerüst gegen die liberale,

plurale Demokratie richten, ist dies durchaus plausibel. Jüngere Forschungsansätze, etwa die Theorie des identitätsstiftenden politischen und religiösen Fundamentalismus (TIF) von Frindte und Geschke, die auf Basis empirischer Studien und mit einer sozialpsychologischen Perspektive entwickelt wurde, stellen sowohl bei islamistischen Fundamentalisten als auch bei Rechtsextremisten (bzw. Rechtsradikalen) „fundamentalistische Ideologien der Ungleichwertigkeit“ fest (vgl. Frindte und Geschke, 2016, S.155ff). Auch die (De-)Radikalisierungsforschung findet Gemeinsamkeiten in den Lebensläufen und Entwicklungsprozessen extrem rechter und islamistisch-fundamentalistischer Jugendlicher (Koehler, 2016). Doch liefern andere Forschungsansätze auch Argumente gegen eine gemeinsame Kategorisierung (z.B. die Vorurteils- und Rassismus- und Critical Whiteness-Forschung): Mit ihr würden herrschende Mehrheits-Minderheits-Verhältnisse und Machtstrukturen, auf welche „klassische“ Rechtsradikale bauen und von denen sie profitieren, vernachlässigt. Auch die oben beschriebenen speziellen staatlichen Bearbeitungsprobleme (z.B. durch institutionellen Rassismus), die Wirkungen auf die

Entwicklung der Radikalen Rechten haben, geraten aus dem Blick. Darüber hinaus ist die rechtsradikale Überzeugung einer angeborenen oder kulturell determinierten Zugehörigkeit zur Wirkgruppe bzw. zur Gruppe „der Anderen“ beim islamistischen Fundamentalismus, der jenseits von Hautfarbe und Nationalität missioniert, nicht vorzufinden. Damit scheint eine Integration für die Analyse zumindest für die Betrachtung der Phänomene in den liberalen, pluralen Demokratien des Westens ungeeignet (anders möglicherweise für die Betrachtung des fundamentalistischen Islamismus in Saudi-Arabien).

- 4) Quer zu den Kategorien 2 bis 4 – und organisatorisch im bewegungsförmigen Spektrum angesiedelt – läuft die „Neue Rechte“. Von Frankreich auch nach Deutschland kommend, vereint sie die unterschiedlichen ideologischen Strömungen und verbindet diese mitunter mit nationalkonservativen und z.T. auch nationalliberalen Strömungen (Bertelsmann Stiftung, 2009). Hierzu zählen Zeitschriften wie die *Junge Freiheit*, die Medieninitiative *politically incorrect* (pi/pi news) und Aktionsbündnisse wie die *Identitäre Bewegung*.

Auf der organisatorischen Ebene kann nach Organisationsgrad unterschieden werden (vgl. Minkenberg, 1998; Bertelsmann Stiftung, 2009): Von den am wenigsten festen Organisationsformen, das sind die (1) subkulturellen Bewegungen, wie z.B. Musikgruppen und ihre Anhänger/-innen, über die (2) Bewegungsorganisationen, hierzu gehört etwa die *Identitäre Bewegung* und PEGIDA, mit relativ losen Strukturen, aber regelmäßigen Treffpunkten (Montagabend in Dresden) und gewissen Vereinbarungen (z.B. geplante Aktionen), bis hin zu (3) den festen Organisationsstrukturen einer politischen Partei, wie etwa der AfD, der NPD oder den kleineren Parteien wie der III. Weg oder *Die Rechte*. Die beiden Letzteren haben sich nach Organisationsverboten in der neona-

zistischen Kameradschaftsszene als politische Partei gegründet. Damit kommen sie in den Genuss eines besonderen rechtlichen Schutzes.

Gewaltakzeptanz ist ein Charakteristikum der radikalen Rechten, wenngleich es nicht zur Gewaltausübung kommen muss. In den letzten Jahrzehnten vor allem im subkulturellen Milieu und ideologisch bei der extremen Rechten angesiedelt, hat die Gewaltorientierung (Gewaltanwendung bis hin zu terroristischen Aktivitäten) heute auch andere Bereiche erfasst: So ist die Neue Rechte, die sich ideologisch in sämtlichen Kategorien wiederfindet und organisatorisch auf der bewegungsförmigen Ebene angesiedelt ist, betroffen.

## 5 Resümee und Ausblick

Der Artikel verdeutlicht, dass eine Forschung, die sich auf die Beschreibung eines als Systembedrohung verstandenen Rechts extremismus beschränkt, ebenso wie eine Forschung, die allein radikal rechte Akteure beschreibt, zu kurz greift. Um den Wesenskern des Rechtsradikalismus und seine Bedrohungsqualität für die demokratische Gesellschaft besser zu verstehen, war die Analyse der Einstellungen und der radikal rechten Manifestationen, inklusive der Gewaltdelikte, und ihrer Erfassungspraxis nötig, ebenso eine Reflexion der Veränderungen des Phänomens im zeitlichen Verlauf, der Veränderung gesellschaftlicher Selbstverständnisse und der Schwerpunktsetzungen in Politik und Forschung. Die kritische Auseinandersetzung mit der Extremismus-Konzeption, die Darstellung behördlicher Bearbeitungsprobleme und die Diskussion der Schnittmengen der Radikalen Rechten mit dem islamistisch-religiösen Fundamentalismus sollten helfen die spezifische Bedrohungsqualität des Rechtsradikalismus für die liberale, plurale Demokratie herauszuarbeiten. Rechtsradikalismus wurde als Oberbegriff für verschiedene Ideologien und

Organisationsformen eingeführt. Mit der Matrix wurden ihre aktuellen Erscheinungsformen in Deutschland eingeordnet. Es zeigte sich, dass es mit der Neuen Rechten gegenwärtig ein schlagkräftiges Herz der Radikalen Rechten in Deutschland gibt, das sich über die extreme und die populistische Rechte erstreckt und diese verbindet.

Zukünftige Forschungsbemühungen sollten den Standort der Radikalen Rechten in der Gesamtgesellschaft (Interaktionen ebenso wie Veränderungen aufgrund kulturellem und rechtlichem Wandel) und ihre Gelegenheitsstrukturen (u.a. durch historische Muster, Praktiken staatlicher Institutionen) noch näher bestimmen. Bisher wurde beispielsweise nur unzureichend beschrieben, inwiefern normative Anforderungen an Demokratie und demokratische Institutionen sich verändert haben und inwiefern rechtliche, politische und soziale Akteure diese normativen Veränderungen teilen und umsetzen. Dabei kann eine stärkere Berücksichtigung internationaler und interdisziplinärer Erkenntnisse die Rechtsradikalismus-Forschung bereichern: Neben der Integration der Forschungsperspektiven der *Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit* (GMF), die etwa die aktuelle FES-Mitte-Studie vollzogen hat, sollten weitere Erkenntnisse aus der *Rassismus-/Vorurteils-* und *Otherring-Forschung* für eine umfassende Analyse der Radikalen Rechten und ihrer Bedrohungsqualität nutzbar gemacht werden. Zudem könnten neue Forschungsansätze, die sich auf die in gegenwärtigen Demokratien relevanten rechtlich gefassten Begriffe wie *Hate Crime* (vgl. Coester, 2008) und *Diskriminierung* (vgl. Scherr et al., 2016) beziehen, helfen, aktuelle soziale Realitäten besser zu verstehen und neue sozialwissenschaftliche Forschungsbemühungen zu inspirieren. Hierfür liefern jüngere Publikationen wichtige Anhaltspunkte, so etwa das „Handbuch Diskriminierung“, herausgegeben von Scherr, El-Mafaalani und Yürsel (Scherr et al., 2016), die durchaus die Rechtsradikalismusforschung bereichern könnten. Insbesondere eine Perspektivenerweiterung auf individu-

elle, diskursive, institutionelle und strukturelle Diskriminierungsformen (vgl. Schellenberg, 2017) ist vielversprechend, um die Wirkungsmacht der Radikalen Rechten in der demokratischen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts zu bestimmen, zu verstehen und zu erklären. Sie könnte zudem eine zeitgemäße Präventions-, Interventions- und Deradikalisierungsarbeit inspirieren.

## Literatur

- Allport, G. W. (1971). *Die Natur des Vorurteils*. Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- Amadeu Antonio Stiftung & Pro Asyl (2016). *Chronik flüchtlingsfeindlicher Vorfälle 2015*. Zugriff am 06.07.2017. Verfügbar unter [https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/service/chronik-vorfaelle?field\\_art\\_tid%5B%5D=858&field\\_art\\_tid%5B%5D=860&field\\_art\\_tid%5B%5D=861&field\\_date\\_value%5Bvalue%5D%5Byear%5D=2015](https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/service/chronik-vorfaelle?field_art_tid%5B%5D=858&field_art_tid%5B%5D=860&field_art_tid%5B%5D=861&field_date_value%5Bvalue%5D%5Byear%5D=2015)
- Amnesty International (2016). *Living in insecurity: Germany is failing victims of racist Violence*. London: ai. Zugriff am 06.07.2017. Verfügbar unter <https://www.amnesty.org/en/documents/eur23/4112/2016/en/>.
- AnwältInnen, NGOs & WissenschaftlerInnen (2015). Parallelbericht zum 19.-22. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland an den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD): *Institutioneller Rassismus am Beispiel des Falls der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) und notwendige Schritte, um Einzelne und Gruppen vor rassistischer Diskriminierung zu schützen*, April, Berlin. Zugriff am 06.07.2017. Verfügbar unter [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Daten/Pakte\\_Konventionen/ICERD/icerd\\_state\\_report\\_germany\\_19-22\\_2013\\_parallel\\_joint\\_report\\_2015\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Daten/Pakte_Konventionen/ICERD/icerd_state_report_germany_19-22_2013_parallel_joint_report_2015_de.pdf)
- Backes, U. & Jesse, J. (Hrsg.). (1989-2011). *Jahrbuch Extremismus & Demokratie*. Bonn: Bouvier (1989 bis 1994), Baden-Baden: Nomos (1995ff.).

- Bayerischer Landtag (2016). *Anhörung zum Thema: Weiterentwicklung des Bayerischen Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus*. Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport, 59. Sitzung, 19. Oktober, Protokoll, München.
- Bertelsmann Foundation (Hrsg.). (2009). *Combating right-wing extremism in Europe*. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung.
- Best, H., Niehoff, S., Salheiser, A. & Vogel, L. (2016). *Politische Kultur im Freistaat Thüringen. Gemischte Gefühle: Thüringen nach der „Flüchtlingskrise“*. Ergebnisse des THÜRINGEN MONITORS 2016. Zugriff am 06.07.2017. Verfügbar unter [http://www.thueringen.de/mam/th1/tsk/thuringen-monitor\\_2016\\_mit\\_anhang.pdf](http://www.thueringen.de/mam/th1/tsk/thuringen-monitor_2016_mit_anhang.pdf)
- Best, H. & Salheimer, A. (2012). *Politische Kultur im Freistaat Thüringen. Thüringer International: Weltoffenheit, Zuwanderung und Akzeptanz. Ergebnisse des Thüringen-Monitors 2012*. Zugriff am 06.07.2017. Verfügbar unter [http://www.thueringen.de/mam/th1/tsk/thueringenmonitor\\_2012\\_mit\\_anhang.pdf](http://www.thueringen.de/mam/th1/tsk/thueringenmonitor_2012_mit_anhang.pdf)
- Blickle, P., Biermann, K., Faigle, P., Geisler, A., Hamann, G., Jacobsen, L., Kemper, A., Klingst, M. et al. (2015). *Gewalt gegen Flüchtlinge. Es brennt in Deutschland*. Eine Recherche von Zeit online und Die Zeit. Zugriff am 06.07.2017. Verfügbar unter <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-11/rechtsextremismus-fluechtlingsunterkuenfte-gewalt-gegen-fluechtlings-justiztaeter-urteile>
- Blühdorn, I. (2013). *Simulative Demokratie. Neue Politik nach der postdemokratischen Wende*. Berlin: Suhrkamp.
- Brüggemann, A. (2015). Zwischen Beratung und Intervention – Monitoring als Querschnittsaufgabe in der Beratung von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. In B. Schellenberg & M. Becher (Hrsg.), *Zivilgesellschaftliches Engagement gegen Rassismus und Rechtsextremismus. Ein deutsch-tschechischer Sammelband* (S. 32-42). Schwalbach i.T.: Wochenschau Verlag.
- Bundesministerium des Innern (BMI) (o.D.). *Politisch motivierte Kriminalität*. Berlin: BMI.
- Bundesministerium des Innern (BMI) (2016). *Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2015*. Berlin. Zugriff am 06.07.2017. Verfügbar unter <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/04/pks-und-pmk-2016.html>
- CERD (2015). *Concluding observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD): Germany*. 27/04. CERD/C/304/Add.115. Zugriff am 06.07.2017. Verfügbar unter [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/ICERD/icerd\\_state\\_report\\_germany\\_15\\_2000\\_cobs\\_2001\\_en.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICERD/icerd_state_report_germany_15_2000_cobs_2001_en.pdf).
- Capoccia, G. (2005). *Defending Democracy: Reactions to Extremism in Interwar Europe*. Baltimore: John Hopkins UP.
- Decker, O., Kiess, J. & Brähler, E. (Hrsg.). (2016). *Die enthemmte Mitte. Autoritäre und rechtsextreme Einstellung in Deutschland. Die Leipziger Mitte-Studie*. Gießen: Psychosozial Verlag.
- Decker, O., Weißmann, M., Kiess, J. & Brähler, E. (2010). *Die Mitte in der Krise. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2010*. Berlin: FES. Zugriff am 06.07.2017. Verfügbar unter <http://library.fes.de/pdf-files/do/07504-20120321.pdf>
- Deutscher Bundestag (2016). Öffentliches Fachgespräch: *Arbeitsbedingungen von Journalistinnen und Journalisten – Beschimpfungen, Bedrohungen und tätliche Angriffe*. Bundestagsausschuss Kultur und Medien. Zugriff am 06.07.2017. Verfügbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2016/kw02-pa-kulturmedien/400394>
- Deutscher Bundestag (2011). Entschließungsantrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, Die LINKE, Bündnis 90/Die Grünen: *Zur vereinbarten Debatte „Mordserie der Neonazi-Bande und die Arbeit der Sicherheitsbehörden*. Berlin. Zugriff am 06.07.2017. Verfügbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/077/1707771.pdf>



- ELKB (2016). *Ja zu gelebter Menschenfeindlichkeit Gottes. Nein zum Rechtsextremismus. Haltungen, Erfahrungen und Perspektiven der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Bayern*. Zugriff am 06.07.2017. Verfügbar unter [https://www.bayern-evangelisch.de/downloads/ELKB\\_Handreichung\\_Nein\\_gegen\\_Rechtsextremismus\\_final\\_10\\_2016.pdf](https://www.bayern-evangelisch.de/downloads/ELKB_Handreichung_Nein_gegen_Rechtsextremismus_final_10_2016.pdf)
- Fereidooni, K. & El, M. (Hrsg.). (2016). *Rassismuskritik und Widerstandsformen*. Wiesbaden: Springer VS.
- FES (Friedrich-Ebert-Stiftung) & IKG (Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung) (2016). *Mitte-Studie der FES. Zentrale Ergebnisse* (S. 1-8). Berlin: FES.
- Frindte, W., Geschke, D., Haußecker, N. & Schmidtke, F. (2016). Ein systematischer Überblick über Entwicklungslinien der Rechtsextremismusforschung von 1990 bis 2013. In: Frindte, W., Geschke, D., Haußecker, N. & Schmidtke, F. (Hrsg.), *Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“*. *Interdisziplinäre Debatten, Befunde und Bilanzen* (S. 25-96). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Frindte, W. & Geschke, D. (2016). Ideologien der Ungleichwertigkeit und Rechtsextremismus aus der Sicht der Theorie eines identitätsstiftenden politischen Fundamentalismus. In Frindte, W., Geschke, D., Haußecker, N. & Schmidtke, F. (Hrsg.), *Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“*. *Interdisziplinäre Debatten, Befunde und Bilanzen* (S. 149-192). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Gessenharter, W. & Fröchling, H. (Hrsg.). (1998). *Rechtsextremismus und Neue Rechte in Deutschland. Neuvermessung eines politisch-ideologischen Raumes?* Opladen: Leske+Budrich.
- Grün, M. & Stankiewicz, K. (2006). Spielarten des polnischen Rechtsradikalismus – die Liga der polnischen Familien und die Selbstverteidigung in ihrem politischen Umfeld. In Minkenber, M., Sucker, D. & Wenninger, A. (Hrsg.), *Radikale Rechte und Fremdenfeindlichkeit in Deutschland und Polen. Nationale und europäische Perspektiven* (S. 170-199). Bonn: Informationszentrum Sozialwissenschaften.
- Hall, S. (2000). *Ideologie, Kultur, Rassismus*. Hamburg: Argument Verlag.
- Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.). (2002-2011). *Deutsche Zustände, Folge 1-10*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Heitmeyer, W., Buhse, H., Liebe-Freund, J., Möller, K., Müller, J., Ritz, H., Siller, G. & Vossen, J. (1992). *Die Bielefelder Rechtsextremismus-Studie. Erste Langzeituntersuchung zur politischen Sozialisation männlicher Jugendlicher*. Weinheim und München: Juventa.
- Kleinert, C. (2004). *FremdenFeindlichkeit. Einstellungen junger Deutscher zu Migranten*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Klemm, J., Strobl, R. & Würtz, S. (2006). Die Aktivierung einer demokratischen Stadtkultur – Erfahrungen von zwei Kleinstädten im lokalen Umgang mit Rechtsextremismus. In A. Klärner & M. Kohlstruck (Hrsg.), *Moderner Rechtsextremismus in Deutschland* (S. 116-140). Hamburg: HIS-Verlag.
- Koehler, D. (2016). Deradikalisierung als Methode. Theorie und Praxis im nationalen und internationalen Vergleich. Trends, Herausforderungen und Fortschritte. In Frindte, W., Geschke, D., Haußecker, N. & Schmidtke, F. (Hrsg.), *Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“*. *Interdisziplinäre Debatten, Befunde und Bilanzen* (S. 425-442). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kreis, J. (2007). Zur Messung von rechtsextremer Einstellung: Probleme und Kontroversen am Beispiel zweier Studien. *Arbeitshefte aus dem Otto-Stammer-Zentrum Berlin*, 12.
- Inglehart, R. (1997). *Modernization and Post-modernization: Cultural, Economic, and Political Change in 43 Societies*. Princeton: Princeton University Press.
- Ivarsflaten, E. (2014). Unlikely New Kid on the Western European Radical Right Bloc. In Hallerberg, M. & Kayser, M.A. (Eds.), *APSA CP Newsletter*, 24, 12-13.
- Jansen, F., Kleffner, H., Radke, J. & Staud, T. (2012). 149 Todesopfer rechter Gewalt. Ta-



- gesspiegel.de, 31.05. Zugriff am 06.07.2017. Verfügbar unter <http://www.tagesspiegel.de/politik/rechtsextremismus/toedlicher-hass-137-todesopfer-rechter-gewalt/1934424.html>.
- Langenbacher, N. & Schellenberg, B. (2011). *Is Europe on the „right“ path? Right-wing extremism and right-wing populism in Europe*. Berlin: FES.
- Metzger, F. (2015). Gewaltsamer Ausschluss. Vor den Augen der Polizei: Neonazis bedrohen Pressefreiheit. In apabiz und MBR (Hrsg.), *Berliner Zustände. Ein Schattenbericht über Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus im Jahr 2014* (S. 66-72). Berlin: druckTechnik. Zugriff am 06.07.2017. Verfügbar unter <http://www.mbr-berlin.de/wp-content/uploads/2015/06/2014schattenbericht-web.pdf>
- Minkenberg, M. (2008). *The Radical Right in Europe: An Overview*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Minkenberg, M. (1998). *Die neue radikale Rechte im Vergleich. USA, Frankreich, Deutschland*. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Mudde, C. (2011). Radical Right Parties in Europe: What, Who, Why? *Participation*, 34 (3), 330-337.
- Mudde, C. (2007). *Populist Radical Right Parties in Europe*. Cambridge: CUP.
- Mudde, C. (1996). The War of Words Defining the Extreme Right Party Family. *West European Politics*, 19, 225-248.
- NDR (2016): Zunahme rechter Gewalt gegen Parlamentarier: 75 Angriffe auf Bundestags- und Landtagsabgeordnete im Jahr 2015. 25.01. Zugriff am 06.07.2017. Verfügbar unter [http://www.ndr.de/der\\_ndr/presse/mitteilungen/Zunahme-rechter-Gewalt-gegen-Parlamentarier-75-Angriffe-auf-Bundestags-und-Landtagsabgeordnete-im-Jahr-2015,pressemeldungndr16782.html](http://www.ndr.de/der_ndr/presse/mitteilungen/Zunahme-rechter-Gewalt-gegen-Parlamentarier-75-Angriffe-auf-Bundestags-und-Landtagsabgeordnete-im-Jahr-2015,pressemeldungndr16782.html)
- Neugebauer, G. (2010). Zur Strukturierung der politischen Realität in einer modernen Gesellschaft, *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 44, 3–9.
- O.N. (2016). Nach „Mistgabel-Aufruf“. Journalistenverband zeigt Pegida-Anführerin an. *Tagesspiegel online*, 15.01. Zugriff am 06.07.2017. Verfügbar unter <http://www.tagesspiegel.de/politik/nach-mistgabel-aufruf-journalistenverband-zeigt-pegida-anfuehrerin-an/12837678.html>
- Schellenberg, B. (2017): *Formen der rassistischen Diskriminierung. Matrix*. Unveröffentlichtes Manuskript, Ludwig-Maximilians-Universität München.
- Schellenberg, B. (2016). Hassrede, Vorurteils-kriminalität und rechte Radikalisierung in Deutschland. In W. Benz (Hrsg.), *Fremdenfeinde und Wutbürger. Verliert die demokratische Gesellschaft ihre Mitte?* (S. 99-116). Berlin: Metropol Verlag.
- Schellenberg, B. & Lang, K. (2016). Toleranz und Nichtdiskriminierung. Bekämpfung von Diskriminierung und Hasskriminalität. In Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), *Die Umsetzung ausgewählter OSZE Verpflichtungen zu Menschenrechten und Demokratie in Deutschland. Unabhängiger Evaluierungsbericht anlässlich des deutschen OSZE Vorsitzes 2016* (S. 10-40). Berlin: DIMR. Zugriff am 06.07.2017. Verfügbar unter [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Weitere\\_Publikationen/Evaluierungsbericht\\_Die\\_Umsetzung\\_ausgewählter\\_OSZE\\_Verpflichtungen\\_zu\\_Menschenrechten\\_und\\_Demokratie\\_in\\_Deutschland.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Evaluierungsbericht_Die_Umsetzung_ausgewählter_OSZE_Verpflichtungen_zu_Menschenrechten_und_Demokratie_in_Deutschland.pdf)
- (2014a). *Die Rechtsextremismus-Debatte. Charakteristika, Konflikte und ihre Folgen*. Wiesbaden: Springer VS (zweite Auflage). (*The debate on Right-wing Extremism. Characteristica, Conflicts and Consequences.*)
- Schellenberg, B. (2014b). Rassismus, extrem rechte Morde und Terrorismus in Deutschland am Beispiel der Mordserien des »Nationalsozialistischen Untergrunds« (NSU). *Expertisen für Demokratie*, 3, 1–20. <http://library.fes.de/pdf-files/dialog/10959.pdf>
- Schellenberg, B. (2014c). *Müßeln. Die Entwicklung rassistischer Hegemonien und die Ausbreitung der Neonazis*. Reihe Demokratie. Dresden: Weiterdenken – Heinrich-Böll Stiftung Sachsen. <https://www.boell.de>

- de/sites/default/files/muegeln\_download.pdf
- Schellenberg, B. (2012). Strategien gegen Rechtsextremismus und Vorurteilskriminalität – für Pluralismus und liberale Demokratie in Deutschland. Was muss getan werden, um den Nationalsozialistischen Untergrund und seine Ideologie erfolgreich zu bekämpfen? In M. Glaab & K.-R. Korte (Hrsg.), *Angewandte Politikforschung* (419-429). Wiesbaden: Springer VS.
- Scherr, A., El-Mafaalani, A. & Yüksel, E. (Hrsg.). (2016). *Handbuch Diskriminierungsforschung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Scherr, A. (2016). Diskriminierung. Wie Unterschied und Benachteiligung gesellschaftlich hergestellt werden. Wiesbaden: Springer VS essentials.
- Spivak, G. C. (1999). *A critique of post-colonial reason: Toward a history of the vanishing present*. Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press.
- Statistisches Bundesamt (2016). *Bevölkerung nach Migrationshintergrund und Geschlecht 2005-2015*. Zugriff am 06.07.2017. Verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Gesellschaft-Staat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Migrationshintergrund/Tabellen/MigrationshintergrundGeschlecht.html>
- Stöss, R. (2010). *Rechtsextremismus im Wandel*. Berlin: FES.
- Titz, C. (2016). Busattacke in Clausnitz. Ein Dorf wundert sich. *Spiegel online*, 22.02. Zugriff am 06.07.2017. Verfügbar unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/clausnitz-und-die-attacke-auf-fluechtlinge-jetzt-will-es-keiner-gewesen-sein-a-1078492.html>
- VBRG (Verband der Beratungsstellen gegen rassistische, rechte und antisemitische Gewalt) (2016). *Statistik 2015*. Zugriff am 06.07.2017. Verfügbar unter [http://verband-brg.de/images/Grafiken\\_VBRG\\_2015.pdf](http://verband-brg.de/images/Grafiken_VBRG_2015.pdf)
- Wodak, R. (2015). *The politics of fear: what right-wing populist discourses mean*. London: Sage.
- Wodak, R. & Reisigl, M. (2001). *Discourse and Discrimination. Rhetorics of Racism and Antisemitism*. London: Routledge.
- Zick, A., Kupper, B. & Krause, D. (2016). *Gespaltene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2016* (hrsg. für die Friedrich-Ebert-Stiftung von R. Melzer). Bonn: J.H.W. Dietz.



**Dr. Britta Schellenberg** arbeitet am Geschwister-Scholl-Institut für Politikwissenschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) und leitet dort aktuell das Forschungs-Praxis-Projekt „Den Menschen im Blick. Kompetenzen gegen Rassismus und Diskriminierung in Beruf & Alltag“. Sie beschäftigt sich mit Vorurteilsforschung; conflicting memories; Framing; Diskursanalyse; Neoinstitutionalismus; (Strategien gegen) Rechtsradikalismus in Deutschland und Europa; sowie Demokratie- und Menschenrechtsbildung. Britta Schellenberg war und ist als Gutachterin und Sachverständige tätig, u.a. für die OSZE, den Research Council of Norway, die Bertelsmann Stiftung und human rights first, sowie für den NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages und die Enquete-Kommission „Rassismus & Diskriminierung“ in Thüringen.